

2263. Schulhausbauten. Die Schulpflege Schlieren hat beschlossen, der Schulgemeindeversammlung den Bau einer zweiten Turnhalle zu beantragen; sie ersucht mit Zuschrift vom 1. April um grundsätzliche Zustimmung und Zusicherung eines Staatsbeitrages.

Die Primarschule Schlieren zählt zurzeit 442, die Sekundarschule 89 Schüler. Aus diesen 531 Schülern werden 17 Turnabteilungen gebildet. Die bestehende Turnhalle wird in der Woche durch den Turnunterricht der Volksschule während 36 Stunden belegt. Es besteht eine Raumknappheit, die sich bei der Bildung der Turnabteilungen und der Aufstellung der Stundenpläne unangenehm auswirkt. Für den turnerischen Vorunterricht, die Tätigkeit der Vereine und die Übungen des passiven Luftschutzes wird die Turnhalle neben der Schulzeit stark in Anspruch genommen. Der Bau einer zweiten Turnhalle muß als erwünscht bezeichnet werden.

Die Schulpflege Schlieren beabsichtigt, mit dem Bau einer neuen Turnhalle die alte, im Jahr 1900 erstellte Turnhalle einer gründlichen Innen- und Außenrenovation zu unterziehen und sie zum Teil umzubauen. Die Gesamtkosten werden ohne die Ausgaben für Landerwerb und Umgebungsarbeiten auf 187,000 Franken veranschlagt.

Die Schulpflege fügt ihrem Gesuche bei, daß der beabsichtigte Turnhallebau einen Teil des Arbeitsbeschaffungsprogrammes der Gemeinde darstelle.

Die Direktion des Innern meldet, daß vom Standpunkt der Gemeindefinanzen aus gegen die Ausführung des Projektes keine Bedenken geltend gemacht werden können. Die Baudirektion hat gegen die Anlage nichts einzuwenden.

Der kantonale Turnexperte wünscht, daß der neuen Turnhalle eine Breite von 14 m gegeben werde.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t :

I. Das von der Schulpflege Schlieren vorgelegte Projekt für den Bau einer neuen und die Umgestaltung der alten Turnhalle wird grundsätzlich genehmigt. Der Schulpflege wird der Wunsch des Turnexperten zur Berücksichtigung empfohlen.

II. Ein Staatsbeitrag wird zugesichert. Seine Festsetzung erfolgt nach den Grundsätzen, die im Jahre der Subventionierung gültig sind.

III. Der Erziehungsdirektion sind gemäß § 16 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Leistungsgesetzen vor Baubeginn die genauen Pläne und der detaillierte Kostenvoranschlag einzureichen.

IV. Mitteilung an die Schulpflege Schlieren, die Bezirksschulpflege Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.